

N^{ro}. 58.

Dienstag den 15. Mai

1888.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 646. (3) ad Nr. 10447.
Nr. 139 Et. G. V. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung von 14 in der Gegend Zagorie, Hauptgemeinde Gianona, Rentbezirk Albona, gelegenen Religionsfonds-Realitäten nebst einem Olivenbaume. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 12. April 1838, Nr. 1948 P. P., wird am 18. Juni d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Albona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung nachbenannter, dem Religionsfonde gehöriger, in der Gegend Zagorie, Hauptgemeinde Albona gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1) Des Stepania rogora puta benannten, 113 □ Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 7 fl. 25³/₄ kr.; 2) des Doli benannten, 250 □ Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 20 fl.; 3) des Doli pod Urech benannten, 114 □ Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 4 kr.; 4) der aus Acker-, Neben-, Wald- und Weidengrunde bestehenden, Fratarsca Zateca benannten, 19 Joch 517 □ Klafter messenden Besitzung, geschätzt auf 220 fl. 31³/₄ kr.; 5) des Mandria benannten, 1017 □ Klafter messenden Acker- und Weidengrundes, geschätzt auf 32 fl. 30³/₄ kr.; 6) des Bobina benannten, 600 □ Klafter messenden, mit einigen Olivenbäumen besetzten Weidengrundes, geschätzt auf 6 fl. 35 kr.; 7) des Vert pot Gramacizzo benannten, 132 □ Klafter messenden Waldgrundes, geschätzt auf 4 fl. 30 kr.; 8) des in Breghosgora mora gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten, 3 Joch 481 □ Klafter messenden Weidengrundes, geschätzt auf 27 fl. 22¹/₄ kr.; 9) des Gnivizze nad Kal benannten, 1204 □ Klafter messenden, mit Olivenbäumen besetzten Acker- und Weidengrundes, geschätzt auf 27 fl. 24 kr.; 10) des in dem, dem Johann Merslich gehörigen, na Gniwach benannten Grunde,

mit seinem Erdkessel befindlichen Olivenbaumes, geschätzt auf 1 fl.; 11) des na Lasi polli Vizulina benannten, 189 □ Klafter messenden Acker- und Weidengrundes nebst Olivenbäumen, geschätzt auf 11 fl. 48 kr.; 12) des na Gniwach polli kukia Vizulina benannten, 407 □ Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 17 kr.; 13) des Lodinska benannten, 731 □ Klafter messenden Wald- und Weidengrundes, geschätzt auf 20 fl. 11³/₄ kr.; 14) des in Gniwina Glavieizza nad Rogon gelegenen, 338 □ Klafter messenden Weidengrundes, geschätzt auf 5 fl. 43²/₄ kr.; 15) des in Dedina gelegenen, 380 □ Aft. messenden Waldgrundes, geschätzt auf 5 fl. 45 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besetzt und genießt, oder zu besetzen und genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalspreise ausgedrungen und an den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag laufende, von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zurreichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß jedoch der Meistbiether deshalb von den kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet,

oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter Verkaufsaetes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Mze. verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstherr der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten soll, sondern auch den Relizitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Lizitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relizitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits geschlossener Lizitation werden weitere Anbothen nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Lizitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Albona eingesehen werden. —

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 19. April 1838.

Franz v. Blumfeld,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 645. (3) ad Nr. 10343.
Nr. 3024.

E d i c t.

Da bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Stelle des Secretärs mit dem Gehalte von Eintausend Gulden Conv. Münze in Erledigung gekommen ist, so haben die Competenten ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Besörde dienenden Individuen durch ihren Amts-vorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter-Zeitung zu überreichen, indem nach Verstreichung dieser Frist sogleich mit Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages vorgegangen werden wird. — Sollte durch Besetzung der Secretärsstelle hierorts eine Rathspröcolisten-Stelle erlediget werden, so können zugleich die Competenzgesuche um die letztere Stelle, welcher ein Gehalt von 800 fl., rücksichtlich 900 fl. anhebt, in der nämlichen Frist überreicht werden. — Zugleich werden die Bittwerber anzugeben haben, ob und in wie ferne dieselben mit einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind. — Klagenfurt, den 28. April 1838.

Z. 644. (3) ad Nr. 10344.
Nr. 2974.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hierorts eine Gerichtsbedienten-Stelle mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. Conv. Münze in Erledigung gekommen sey. — Jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche längstens binnen vier Wochen, vom Tage der erfolgten ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter-Zeitung an gerechnet, mit legaler Ausweisung ihrer früheren Dienstleistung, ihres Alters, dann der Gesundheitsumstände, der Kenntniß des Lesens und Schreibens, und des guten moralischen Betragens, endlich mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden

Individuum verwandt oder verschwägert seyn, anher zu überreichen. — Klagenfurt, am 25. April 1838.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 661. (2) Nr. 5104.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Umgehung Laibach, wird die Steuer-Einnehmerstelle mit dem anklebenden Gehalte von jährlichen 500 fl. nächstens in Erledigung kommen. — Infolge hoher Gubernial-Verordnung vom 17. v. M., Nr. 6862, wird einstweilen der Concurrs für die Stelle mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Competenten ihre, rücksichtlich des Alters, der Studien, Sprachkenntniß, bisherigen Dienste und der Moralität gehörig zu documentirenden Gesuche bis Ende Juni l. J. hieher einzureichen haben werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. April 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 663. (2) Nr. 3083.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Abhandlungsinstanz nach Peter Carove, wird seinen abwesenden und unbekannt wo befindlichen gesetzlichen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, daß sie ihre Erbansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen sogewiß bei diesem Gerichte anzubringen haben, als sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen und die dießfällige Erbenschaft ihnen aus ihnen eingewortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt. Laibach am 1. Mai 1838.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 662. (2)
Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Nachdem bei der 1ten Versteigerung der Straßen-Kunstabauten pro 1838 in dem Straßen-Commissariate Neustadt kein günstiges Resultat erzielt wurde, und das hohe k. k. Gubernium auch die Reinigung der Straßen-Gräben in Entreprise hintangeben zu befehlen geruhet hat, so werden die Licitationen an nachfolgenden Tagen und Orten wiederholt, und zwar: — 1ten. für die Agramerstraße 1te Abtheilung für Reinigung 1500⁰ von ganz- und 10000 Current-Klafter halbverschlammten Gräben, Herstellung einer Stützmauer, Verlangung einiger Canäle und Ausbesserung zweier

Wandmauern, im Betrage von 944 fl. — kr., bei der Bezirksobrigkeit Treffen am 21. Mai 1838. — 2ten. Für die Agramerstraße 2te Abtheilung für Reinigung von 1000 ganz- und 8000 Current-Klafter halbverschlammten Gräben, Herstellung 3 neuer Canäle, Eindeckung einer Brücken-Parapetmauer und Auswechslung von 30 Brücken-Pfosten, im Betrage von 470 fl. — kr., bei der Bezirksobrigkeit Rupertshof zu Neustadt den 23. Mai 1838. — 3ten. Für die Agramerstraße 3te Abtheilung für Reinigung von 800 ganz- und 7000 Current-Klafter halbverschlammten Gräben, Herstellung dreier neuen Canäle und Uebermauerung 4 alter schadhafsten Canäle, Reparation der Münkendorfer Brücke sammt Lieferung einiger Brückengehölze, dann Herstellung von 5 steinernen Distanzzeichen sammt Setzen, in einem Gesamtbetrage von 742 fl. — kr., bei der Bezirksobrigkeit Landstraße den 25. Mai 1838. — 4ten. Für die Carlstädterstraße für Reinigung von 400⁰ ganz- und 8000 Current-Klafter halbverschlammten Gräben, Herstellung von 7 neuen Canälen, die Reparation der Guttendorfer- und der Möttinger-Brücke sammt Beistellung des dazu nöthigen Eisen-Gehölzes, Eindeckung des Holzmagazins an der Möttinger Brücke sammt Materiale, endlich die Anwerbung der Einräumer-Kalibe, im Betrage von 930 fl. — kr. bei dem Obergerichtsamte Mötting am 28. Mai 1838. — Die Versteigerung beginnt jederzeit früh 10 Uhr, und dauert bis Schlag 12 Uhr, und wird im nöthigen Falle auch Nachmittag fortgesetzt. Unternehmungslustige werden mit dem Beisatze vorgeladen, daß jeder Baugesand für sich ausgerufen, und nach Abschlag kein Anboth angenommen wird. — Jene Licitanten, die persönlich zu erscheinen verhindert sind, haben ihre schriftlichen Offerte vor Beginn der Licitations-Commission mit Benennung des Gegenstandes, worauf sie licitiren, und das darauf entfallende 5 % Vadium einzusenden. An der versiegelten Offerte muß auf der Adresse der Name des Offerenten und der Gegenstand des Offerirenden deutlich geschrieben seyn. — Jeder Licitant hat sich mit dem vorgeschriebenen 5 % Vadium zu versehen, da ohne dieses Vadium Niemand zur Licitations-Commission zugelassen wird. — Die Licitations-Bedingnisse, die Baudevisen und sonstige Auskünfte können in den Amtsstunden täglich beim Straßen-Commissariate, Haus-Nro. 102, und am Tage der Licitations-Commission bei den betreffenden Bezirken eingeholt werden. — K. K. Straßen-Commissariat Neustadt den 8. Mai 1838.

Z. 664. (2) **Nr. 59¹⁵/₇₇₈ V. St.**
C o n c u r s.

Bei dem k. k. Verzehrungs-Steueramte zu Kobitz ist die Einnehmersstelle mit dem Gehalte von dreihundert fünfzig Gulden, 30 fl. Kanzlei = Pauschale und freier Wohnung, mit der Verpflichtung des Erlages einer dem Gehalte gleichkommenden Caution, provisorisch zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder um einen durch die Besetzung derselben in Erledigung kommenden andern, mit dem Gehalte jährlicher 300 oder 250 fl. verbundenen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie über die zurückgelegten Studien, über ihre bisherigen Dienste, über die erworbenen Gefälls- und andere Kenntnisse, über die Prüfung aus dem Rechnungsfache, über ihre Moralität, so wie über ihre Sprachkenntnisse sich auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis zum 15. Juni l. J. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzubringen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten des dortseitigen Amtsgebietes verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens wird bemerkt, daß diejenigen, die sich um einen solchen Dienstposten bewerben, mit dem eine Cautionleistung verbunden ist, sich zu erklären haben, ob sie die Dienstcaution sogleich zu leisten im Stande seyen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. — Laibach am 4. Mai 1838.

Z. 658. (2) **N a c h r i c h t.**

Von der hier bestehenden Grotten-Verwaltungs-Commission wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am Pfingstsonntage, d. i. am 4. Juni 1838, hierorts das übliche Grottenfest Statt finden, und zu diesem Ende eine glänzende Beleuchtung der Grotte veranstaltet werde, wozu demnach die verehrlichen Liebhaber von Naturmerkwürdigkeiten höflichst eingeladen werden. Für die Besuchenden werden folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen: 1) Der Beginn des Festes ist mit Schlag 3 Uhr Nachmittags; mit 3 Pölserschüssen wird das Zeichen dazu gegeben werden. Die Erleuchtung der Grotte wird vor dem Eingange bis zum Turnierplatze, und von da bis zur Gegend, zum St. Stephan genannt, endlich an den sogenannten Calvarienberg reichen, und dieses Fest unter Begleitung einer gut besetzten Musik bis 6 Uhr Abends dauern. —

2) Beim Eingange in die Grotte ist an die Casse das Eintrittsgeld von 1 fl. für die Person gegen Lösung eines Billets zu bezahlen, und das Billet sonach im Eingange der Grotte abzugeben. Auch ist Jedem von der angestellten Bedienung alles belästigende Betteln ausdrücklich untersagt. Domestiken der Grotten-gäste sind vom Eintrittsgelde frei. — 3) Wird sehr angelegentlich eruchtet, sich alles Abschlagens von Steinen zu enthalten; endlich 4) wird noch insonderheit zur gefälligen Wissenschaft der verehrten P. T. Grotten-Besucher der Umstand berührt, daß von der durch den mittlerweile verstorbenen k. k. Kreis-Ingenieur, Aloys Schaffenrath, im Jahre 1834 herausgegebenen Beschreibung der Adelsberger Grotte eine hinlängliche Anzahl Exemplare auf gefälligem Fiumaner Velin-Druckpapier, und zwar das Stück um den fixen Preis von Einem Gulden C. M., sowohl bei dem hiesigen Tabak- und Stempel-Verleger, Herrn Fabiani, als auch in dem hiesigen Gasthose zur ungarischen Krone, und gleichmäßig in dem im nämlichen Gasthose ebenerdig befindlichen Kaffee-Hause käuflich zu haben sind. — Adelsberg den 7. Mai 1838.

Z. 631. (3) **Nr. 2773.**
V e r l a u t b a r u n g.

In Folge löblicher Kreisamts-Genehmigung ddo. 21. v. M., Nr. 4929, wird am 9. k. M. Juni um 11 Uhr das hiesige Schweinewaggefall auf 3 Jahre, nämlich seit 1. November 1838 bis hin 1841, licitando am Rathhause verpachtet werden. — Die Verpachtungsbedingungen sind im magistratischen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 3. Mai 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 657. (2) **Nr. 1678.**
E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Franz Scharbo von Zirknitz, als Cessionär des Gregor Tschitsch von Oberseedorf, in die executive Feilbiethung der dem Matbias Mechar von Grohovo gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Neat. Nr. 713 zinsbaren, gerichtlich auf 996 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 47 fl. 4 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu der 11. Juni, der 11. Juli und der 10. August l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Grohovo mit dem Beifuge bestimmt, daß diese Halbhube, falls sie bei der ersten und zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und der Grundbuch-extract können täglich hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Haasberg, am 21. April 1838.